

Entwicklung normal; dann begab er sich unter dem Einfluß eines Verwandten mit diesem illegal nach Westdeutschland. Dadurch konnte er seine Malerlehre nicht abschließen. Im Jahre 1953 kehrte er in die Deutsche Demokratische Republik zurück. Er arbeitete unregelmäßig und wechselte häufig die Arbeitsstellen. Er trank übermäßig Alkohol und beging in der Zeit von 1954 bis 1962 fünf Straftaten, und zwar Diebstähle und Unterschlagungen, so daß er in dieser Zeit nur wenige Monate auf freiem Fuße war. Unter den fünf Vorstrafen befinden sich zwei Freiheitsstrafen von längerer Dauer, nämlich 1955 eine Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten und 1961 eine Gefängnisstrafe von einem Jahr. Auch durch seine Eheschließung im Jahre 1958 trat keine wesentliche Besserung ein, so daß die Ehe nach elf Monaten wieder geschieden wurde, weil seine Frau mit seinem haltlosen und leichtfertigen Leben nicht einverstanden war. Der Angeklagte zeigte auch eine leichtfertige Einstellung zum weiblichen Geschlecht, die sich in häufig wechselnden Frauenbekanntschaften und Eheversprechen äußerte.

Im Herbst 1960 begab er sich zum zweiten Mal illegal nach Westdeutschland, um sich der Unterhaltspflicht gegenüber seinen ehelichen Kindern und der Strafverfolgung wegen Diebstahls und Unterschlagung zu entziehen. Wegen dieser Straftaten erfolgte dann nach seiner Rückkehr Anfang 1961 die Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis; er wurde jedoch wenige Monate nach der im Januar 1962 verbüßten Strafe erneut verurteilt, weil er einer Frau, mit der er ausgegangen war, aus der Handtasche Geld gestohlen hatte. Auch im Jahre 1962 zeigte er eine schlechte Arbeitsmoral. Von Januar bis Juni 1962 fehlte er im VEB L., wo er als Lackierer arbeitete, ein knappes Drittel der Zeit unentschuldig. Nach der fristlosen Entlassung nahm er gelegentlich Schwarzarbeiten als Maler und eine vorübergehende Beschäftigung als Isolierer an und begann erst Mitte August wieder eine geregelte Tätigkeit bei einer Maler-PGH. Dort arbeitete er nur zwei Monate und mußte wegen Schädigung des Ansehens der Genossenschaft entlassen werden. Er war durch Trinkerei in Geld-Schwierigkeit geraten und hatte bei Kunden der PGH Geld geliehen. Obwohl der Angeklagte eine durchschnittliche bis gute Intelligenz aufweist, bemühte er sich nie um einen Abschluß in seinem Beruf oder um weitere Qualifizierung und zeigte auch keinerlei Interesse für das gesellschaftliche Geschehen. Er ist ein willensschwacher und haltloser Mensch, der ziel- und planlos lebt, aber Neigung zum Alkohol hat und Züge einer Gefühlsoberflächlichkeit mit fehlendem Verantwortungsgefühl sowie sexuelle Triebhaftigkeit erkennen läßt.

Nach der Straftat im Januar 1962 wohnte der Angeklagte einige Monate bei seiner Verlobten, der Zeugin B., hatte vorübergehend intime Beziehungen zur Zeugin R. und lernte im Frühjahr 1962 Renate V. kennen, mit der er Anfang September 1962 die Ehe schloß. Seine Ehefrau bemühte sich sehr, seine beträchtlichen Schuldverpflichtungen zu bereinigen, indem sie für deren ratenweise Abzahlung sorgte. Der Einfluß der Ehefrau vermochte aber keine wesentliche Änderung des Angeklagten herbeizuführen, so daß es bald zu Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen kam, die seit Mitte Oktober 1962 ernste Formen annahmen. Am 14. Oktober 1962, als seine Ehefrau bei einer solchen Auseinandersetzung erklärte, sich von ihm zu trennen, wenn er so weitermache, würgte er sie am Hals. Als sie am 27. Oktober Geld für Winterkartoffeln verlangte, erklärte er, daß er keine Kartoffeln brauche, weil er in der Gaststätte essen werde. Auch im Verlaufe dieser Streits äußerte seine Frau, sie wolle sich scheiden lassen. Am nächsten Tag ging der Angeklagte gegen Mittag weg und kam erst in der Nacht zum 29. Oktober gegen 1 Uhr nach Hause. Er weckte seine Frau und beschimpfte sie in gemeiner Weise, wobei er u. a. sagte, sie habe „schwarze Pfoten“ und sei zu faul zum Arbeiten. Ferner sagte er unter Anspielung auf ihre blasse Gesichtsfarbe, sie solle aufpassen, daß sie nicht einmal eine „andere Blässe“ haben werde. Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung versetzte sie ihm einige Ohrfeigen und förderte ihn auf, in der Küche zu

schlafen, da sie mit ihm nichts mehr zu tun haben wolle. Die Mutter der Ehefrau des Angeklagten, Zeugin V., die die gleiche Wohnung bewohnt, kam durch den Lärm hinzu und schränkte das Wohnrecht des Angeklagten noch mehr ein. Sie verlangte, er solle morgens die Wohnung jeweils mit ihrem Ehemann verlassen und dürfe erst nach dessen Rückkehr wieder die Wohnung betreten und dann in der Küche schlafen. Sie tat dies, weil sie sich vor dem Angeklagten fürchtete, denn ihr war bekannt, daß er ihre Tochter bereits «inmal gewürgt» hatte. Der Angeklagte verließ sofort die Wohnung und kam am nächsten Morgen in Begleitung eines Volkspolizisten wieder, wobei es erneute Auseinandersetzungen gab. Der Angeklagte nannte seine Schwiegermutter eine Lügnerin, und diese versetzte ihm daraufhin eine Ohrfeige. Er verließ erneut die Wohnung und ging von nun an nicht mehr zur Arbeit. Er hielt sich in den nächsten Tagen bei einem Bekannten und vor allem bei der Zeugin R., seiner früheren Geliebten, auf. Der Angeklagte gibt an, durch die Scheidungsabsicht seiner Ehefrau niedergeschlagen gewesen zu sein und keinen Ausweg mehr gesehen zu haben, denn er habe sehr an ihr gehangen. In diesen Tagen entstand bei ihm der Entschluß, seine Frau zu töten, wenn sie bei ihrer Trennungsabsicht bleibe. Zunächst plante er, sie in ihrem Wohnhaus in den Lichtschacht des Treppenaufganges zu stürzen. Zur Zeugin R. und zur Zeugin H. äußerte er Selbstmordabsichten.

Am 2. November 1962 nachmittags begab sich der Angeklagte nach seiner Ehwohnung, um seinen Plan auszuführen. Er ließ seine Frau durch den Pfortner der im gleichen Hause untergebrachten Dienststelle der Sozialversicherung herunterbitten und hoffte, ihr auf der Treppe zu begegnen, wo er sie in den Lichtschacht stürzen wollte. Seine Frau ging jedoch sofort nach der Begrüßung mit ihm in die Wohnung, weil sie Aufsehen im Hause vermeiden wollte. Ferner glaubte sie, er wolle sich nur waschen, rasieren und seinen Koffer holen, denn er sah sehr ungepflegt aus. Dadurch konnte der Angeklagte sein Vorhaben zunächst nicht verwirklichen. Er kam lediglich so weit, daß er sie an beiden Händen fassen konnte. Er glaubte nun zunächst, sie bei einer Aussprache in der Wohnung zur Änderung ihrer Trennungsabsicht bewegen zu können. Er wollte sie umarmen und küssen und sagte, daß er sie bis zur letzten Stunde liebe und daß er „Schluß machen“ werde, womit er Selbstmord meinte, wenn sie sich wirklich von ihm trennen wolle. Sie erwiderte, er solle einen anständigen Weg gehen, seine Arbeit ordentlich verrichten, und er werde bestimmt auch ein Mädchen finden, mit dem er sich verstehe. Sie brachte nochmals zum Ausdruck, daß sie sich von ihm trennen werde. Beide rauchten dann Zigaretten, wobei sie nebeneinander auf der Couch saßen. Bis dahin herrschte eine ruhige und sachliche Atmosphäre.

Die Ehefrau machte sich dann zum Ausgehen fertig. Der Angeklagte vermutete, daß sie einen anderen Mann treffen wollte, obwohl sie ihm sagte, daß sie zu einer Freundin gehe. Seine Bitte, sich ihr anschließen zu dürfen, lehnte sie ab. Nunmehr entschloß sich der Angeklagte, sie zu töten. Während seine Frau wenige Minuten bei ihrer Mutter in der Küche weilte, holte er aus einer Abstellkammer ein Handbeil und versteckte es unter dem Schrank im Wohnzimmer. Nachdem seine Frau ins Zimmer zurückgekehrt war und auf seine erneute Frage dabei blieb, allein wegzugehen, begann er seinen Plan auszuführen. Während seine Frau vor dem Spiegel stand, verschloß er heimlich die Wohnzimmertür, holte das Beil unter dem Schrank hervor, trat von der Seite an sie heran und wollte zuschlagen. In diesem Augenblick wandte seine Frau den Kopf nach rechts zu ihm und sah das erhobene Beil. Er fragte sie kurz, ob sie gehen wolle. Sie bejahte dies und forderte ihn auf, er solle „das Ding wegnehmen“. Daraufhin schlug der Angeklagte zu. Durch ihre unvorhergesehene Kopfwendung traf der Schlag den Kopf seiner Frau nicht mit voller Wucht, sondern schräg an der rechten Stirnseite. Dadurch wurde die Hälfte der Dicke des Stirnbeins aufgespalten. Die Ehefrau stürzte zu Boden, konnte sich aber nochmals erheben und vom Angeklagten den Türschlüssel fordern, als sie die verschlossene